

Zl. 15.569/05-I 5/83

Sachbearbeiter: Dr. Kremla

Telefon: 7500 - 6661 (DW)

Gegenstand: Abwasserverband Mittleres Pielachtal,  
Transportkanal Uttendorf-Gerersdorf,  
wasserrechtliche Bewilligung.

B e s c h e i d

I. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erteilt gemäß §§ 11-15, 30-32, 38, 100 Abs. 2, 111, 112, 114 und 115 WRG 1959 dem Abwasserverband Mittleres Pielachtal (im folgenden Bewilligungswerber genannt) aufgrund des Ergebnisses der am 29. Juli 1983 durchgeführten mündlichen Verhandlung die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im Projekt "Transportkanal Uttendorf-Gerersdorf" dargestellten Anlagen nach Maßgabe der Beschreibung in Abschnitt A) und unter den in Abschnitt B) enthaltenen Bedingungen und Auflagen.

Gemäß § 21 WRG 1959 wird die Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung dahin beschränkt, daß ihre Gültigkeit am 31.12.2041 endet.

Gemäß § 22 WRG 1959 wird das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht mit der Verbandkanalisation verbunden.

Gemäß § 112 WRG 1959 ist mit den im gegenständlichen Projekt dargestellten Baumaßnahmen bis spätestens 1.9.1984 zu beginnen. Als Bauvollendungsfrist wird der 31.12.1986 festgelegt.

Gemäß § 55 Abs. 3 WRG 1959 wird festgestellt, daß ein Widerspruch zu einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung nicht vorliegt.

Vorbringen, die weder zurück- bzw. abgewiesen werden, noch im Abschnitt B) Berücksichtigung finden, werden gemäß § 114 WRG 1959 in das vom Landeshauptmann von NÖ. allenfalls durchzuführende Entschädigungsverfahren verwiesen.

II. Der Bewilligungswerber hat für die Bewilligungsverhandlung vom 29.7.1983 Kosten in der Höhe von S 3.120,-- (Bundeskommmissionsgebührenverordnung 1976, BGBl.Nr. 246, in der Fassung BGBl.Nr. 526/1982, 3 Ministerialvertreter, 8 Halbstunden, S 130,-- je Ministerialvertreter und Halbstunde) mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 30 Tagen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, 1011 Wien, zu entrichten.

#### A) P r o j e k t s b e s c h r e i b u n g

Das im Projekt "Transportkanal Uttendorf-Gerersdorf" dargestellte Vorhaben des Bewilligungswerbers hat die Aufnahme der Abwässer der Ortschaften Uttendorf und Weitendorf sowie der Gemeinde Gerersdorf in die Anlagen des Bewilligungswerbers zum Gegenstand. Hiezu soll vom Schacht Nr. 61 des Verbandssammlers aus ein 2,3 km langer Kanalstrang DN 250 (Rohrmaterial Eternit) von Uttendorf nach Gerersdorf verlegt werden. Der Kanal unterfährt im Bereich des Anschlusses an den Verbandssammler den Mühlbach, quert die Landesstraße 5159 und kreuzt dreimal den Weitenbach. Es soll fast ausschließlich öffentlicher Grund in Anspruch genommen werden, lediglich im Bereich des Mühlbachdükers wird Privatgrund belastet. Zwischen den Schächten 8 und 15 wurde eine Variante ausgearbeitet, die es den dort liegenden Objekten ermöglichen sollte, im freien Gefälle an den Kanal anzuschließen. Diese Variante würde überwiegend Privatgrund beanspruchen.

B) Bedingungen und Auflagen

1. Die Ausführung des Vorhabens hat projektsgemäß entsprechend den statischen und allgemeinen bautechnischen Erfordernissen und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für den Dienstnehmerschutz zu erfolgen. Die gesamten Anlagen sind im einwandfreien Bau- und Betriebszustand zu halten; auftretende Mängel, Gebrechen und Störungen sind unverzüglich zu beheben.
2. Rechtzeitig vor Inangriffnahme von Bauarbeiten im Bereich der vorgesehenen Führung des Verbandsammlers in öffentlichen Straßen bzw. wo Straßen gekreuzt werden, ist im Wege der Straßenmeisterei St. Pölten West bei der NÖ. Straßenbauabteilung 5 um straßenrechtliche Ausnahmegewilligung bzw. Sonderbenutzungsbewilligung einzukommen.
3. Im Ortsbereich ist die Einleitung bzw. Weiterleitung von auf Straßengrund anfallenden, allenfalls auch mit Auftaumitteln versetzten Oberflächenwässern in die Verbandsanlagen zu dulden und zu gewährleisten.
4. Im Bereich der Schächte S 15 - S 8 ist der Verbandssammler entsprechend der im Projektsplan Nr. 884 - 2 - Lageplan Schacht VS 61 bis Schacht S 30 eingezeichneten voll ausgezogenen Linie in den öffentlichen Wegparzellen Nr. 43 und Nr. 9, beide KG. Uttendorf, zu verlegen.
5. Im Bereich der Schächte S 7 - S 3 ist die Trassenführung des Transportsammlers derart abzuändern, daß dieser parallel zum Weitendorferbach und so nah wie möglich an dessen Ufer geführt wird. In diesem Bereich ist, soweit dort mit landwirtschaftlichen Maschinen und Kraftfahrzeugen gefahren wird, der Kanal zu ummanteln und dafür Sorge zu tragen, daß auch weiterhin im Bereich der Kanaltrasse Holz gelagert werden kann.

6. Die in Anspruch genommenen Grundflächen sind nach Abschluß der Bauarbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
7. Bei Aushubarbeiten im Bereich von bestehenden Objekten ist ein ausreichender Schutz dieser Bauten vorzusehen.
8. Nach Abschluß der Bauarbeiten ist der Kanalstrang einer Dichtprobe gemäß den einschlägigen Vorschriften zu unterziehen. Über diese Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches der Wasserrechtsbehörde bis zur Kollaudierung vorzulegen ist.
9. Im Strangabschnitt zwischen den Schächten S 8 und S 15 sind in der Künette in regelmäßigen Abständen dichte Querriegel (Lehmschlag) einzubauen, die das Abströmen von Grundwasser in der Künette erschweren.
10. In jährlichen Abständen ist der Obersten Wasserrechtsbehörde über den Baufortschritt an den Verbandsanlagen zu berichten.
11. Die im Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 1. April 1981, Zl. 15.569/02-I5/81, in Abschnitt B) Bedingungen und Auflagen enthaltenen Vorschriften Nr. 4 (hinsichtlich der Bezirksbauführung St. Pölten, der ÖPT sowie der Betriebsdirektion St. Pölten der NEWAG), 5, 6, 14-21, 23, 24 und 47 werden hiermit zum Gegenstand des vorliegenden Bescheides gemacht und ihre Einhaltung ausdrücklich auferlegt.

### B e g r ü n d u n g

Mit Bescheid vom 20. Juni 1980, Zl. 15.569/02-I5/80, erklärte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft das in einem generellen Projekt dargestellte Vorhaben des **Bewilligungswerbers** betreffend die Sammlung und Reinigung der Abwässer der Marktgemeinden Grünau, Kirchberg an der Pielach, Markersdorf-Haindorf, Obergrafendorf, Prinzersdorf und Rabenstein an der Pielach sowie der Gemeinden Loich, St. Margareten an der Sierning und Weinburg gemäß § 100 Abs. 2 WRG 1959 zum bevorzugten Wasserbau. Dieses Vorhaben wurde mit Bescheid des ho. Bundesministeriums vom 1. April 1981, Zl. 15.569/02-I5/81, wasserrechtlich bewilligt. Ein in der Folge vom Bewilligungswerber vorgelegtes Ergänzungsprojekt wurde mit Bescheid des ho. Bundesministeriums vom 25. Februar 1982, Zl. 15.569/01-I5/82, in die Erklärung zum bevorzugten Wasserbau miteinbezogen und sodann mit Bescheid des ho. Bundesministeriums vom 5. Nov. 1982, Zl. 15.569/03-I5/82, wasserrechtlich bewilligt.

Mit Bescheid vom 29.4.1983, Zl. 15.569/02-I5/83, erweiterte das ho. Bundesministerium die mit seinem Bescheid vom 20. Juni 1980, Zl. 15.569/02-I5/80, ausgesprochene Bevorzugungserklärung durch Einbeziehung des gegenständlichen Vorhabens "Transportkanal Uttendorf-Gerersdorf".

Dieses Projekt war sodann Gegenstand einer am 29. Juli 1983 durchgeführten wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung, in der den Parteien und den die öffentlichen Interessen vertretenden Dienststellen Gelegenheit geboten war, zum Projekt Stellung zu nehmen.

Hiebei wurde insbesondere auch eine vom Bewilligungswerber vorgeschlagene Variante der Kanalverlegung im Bereich der Schächte S 15 - S 8 eingehend erörtert. Die Eigentümer der bei Ausführung dieser Variante in Anspruch genommenen Grundstücke haben nur zum Teil ihr Einverständnis mit dieser Variante erklärt und sich zum Teil entschieden gegen die Errichtung der Variante ausgesprochen. Im Bereich der genannten Schächte besteht die von vornherein vom Bewilligungswerber in Betracht gezogene Möglichkeit der Verlegung des Transportkanals in öffentlichen Wegparzellen. Da vom Standpunkt der öffentlichen Interessen die Verlegung des Transportkanals im öffentlichen Gut zweifelsohne als einer Verlegung im Sinne der vorgeschlagenen Variante gleichwertig angesehen werden kann und die vorgeschlagene Variante auf den teilweise massiven Widerstand der betroffenen Grundeigentümer gestoßen ist, hat der Bewilligungswerber sein Ansuchen hinsichtlich der Variante zurückgezogen und war sohin die Ausführung des Transportkanals in diesem Bereich entsprechend dem in erster Linie geplanten Projekt durch Verlegung des Transportkanals in öffentlichen Wegparzellen vorzuschreiben.

Der in der Verhandlung erhobenen Forderung von Alfred Huber nach Abänderung der Trassierung des Transportsammlers im Bereich seiner Liegenschaft, d.i. im Bereich der Schächte S 7 - S 3, in der Weise, daß der Sammler parallel zum Weitendorferbach und so nah wie möglich an dessen Ufer geführt werden solle sowie einer Ummantelung des Kanals in den Bereichen in denen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Kraftfahrzeugen gefahren wird, war auf Grund der Zustimmung des Bewilligungswerbers hiezu in Pkt. 5. der Auflagen und Bedingungen zu entsprechen. Der unter der Bedingung einer Zustimmung des Bewilligungswerbers gestellten Forderung des Genannten nach gänzlicher Neutrassierung des Transportsammlers ab dem Schacht S 11 konnte auf Grund der mit der Unvereinbarkeit dieses Vorschlages mit der künftigen Ortskanalisation begründeten Ablehnung des Bewilligungswerbers nicht nachgekommen werden.

Die in der Verhandlung erhobenen Forderungen von Gerlinde und Leopold Bauer, von Ernestine Wagner auch für Hartmut Wagner und der Bezirksbauernkammer St.Pölten auf Vorschreibung von Maßnahmen zur Unterbindung einer Drainagewirkung der Kanalkünette hat durch die in Bedingung 9. festgelegte Verpflichtung des Bewilligungswerbers zum Einbau von dichten Querriegeln (Lehmschlag) in regelmäßigen Abständen in die Künette Berücksichtigung gefunden. Durch diese Maßnahme wird auch Vorsorge für die Aufrechterhaltung der Ergiebigkeit der Brunnen in diesem Bereich geschaffen.

Die Forderung von Gerlinde und Leopold Bauer nach Aufrechterhaltung ihrer Klärgrube sowie ihres Erdkellers ist auf Grund des Umstandes, daß der Transportkanal **zufolge des** Entfalles der Variante in ihrem Bereich nunmehr im öffentlichen Gut zu liegen kommen wird und somit eine Berührung dieser Bauwerke ausscheidet, nicht mehr beachtlich.

Der ho. wasserbautechnische Amtssachverständige hat in seinem in der Verhandlung abgegebenen Gutachten die Ansicht vertreten, daß alle im Bereich des Kanalstranges liegenden Bauobjekte, soferne in ihnen häusliche oder gewerbliche Abwasser anfallen, an den Strang anzuschließen wären. Dieser Forderung konnte, wie wohl sie dem Interesse des Gewässerschutzes durchaus entspricht, nicht **nachgekommen** werden, da die Frage des Anschlußzwanges von privaten Objekten an eine öffentliche Kanalisation nicht Angelegenheit des Wasserrechtsgesetzes ist, sondern durch landesgesetzliche Vorschriften geregelt wird. Der Bewilligungswerber hat die Erfüllung dieser Forderung nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und des zu erzielenden Einvernehmens mit der Gemeindeverwaltung zugesagt. Die Durchführung dieser Anschlüsse wird hiemit ausdrücklich empfohlen.

Die in den Bedingungen 2. und 3 und in den durch Bedingung 11. zum Gegenstand dieses Bescheides gemachten Bedingungen des Bescheides des ho. Bundesministeriums vom 1. April 1981, Zl. 15.569/02-I5/81, enthaltenen Vorschriften dienen der Verwirklichung der von öffentlichen Dienststellen und Versorgungsträgern erhobenen Forderungen. Auf die diesbezügliche im angeführten Bescheid enthaltene ausführliche Begründung wird hiemit ausdrücklich hingewiesen.

Zusammenfassend hat das Ermittlungsverfahren ergeben, daß gegen die im gegenständlichen Projekt dargestellten Maßnahmen bei Einhaltung der im Spruchabschnitt B vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen vom Standpunkt öffentlicher Interessen keine Bedenken bestehen. Vielmehr ermöglicht die Durchführung dieses Projektes die schadlose Ableitung der Abwässer aus den Siedlungsgebieten der Ortschaften Uttendorf und Weitendorf sowie der Gemeinde Gerersdorf und gewährleistet eine vollbiologische Reinigung der Abwässer in der Verbandskläranlage des Bewilligungswerbers. Dadurch wird eine im öffentlichen Interesse gelegene Entlastung des Grundwassers und der Oberflächengewässer von Verunreinigungen erreicht. Die wasserrechtliche Bewilligung konnte daher spruchgemäß erteilt werden.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß, soweit Eingriffe in fremde Rechte notwendig sind, zunächst eine gütliche Übereinkunft mit den Betroffenen anzustreben ist. Falls eine solche Übereinkunft nicht erzielt werden kann, ist rechtzeitig beim Landeshauptmann von NÖ. das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu beantragen.

Die Kostenvorschreibung stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Erght an:

- 1) den Abwasserverband Mittleres Pielachtal, Hauptplatz 1, 3385 Prinzersdorf, 10-fach unter Anschluß von Projektsausfertigung L und eines Erlagscheines;
- 2) das Amt der NÖ.Landesregierung, Abt. III/1, Operngasse 21, 1040 Wien, 10-fach unter Anschluß von Projektsausfertigung;
- 3) die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, Am Bischofsteich, 3100 St.Pölten;
- 4) das Gebietsbauamt III - St.Pölten, Am Bischofsteich, 3100 St.Pölten;
- 5) die Marktgemeinde 3385 Prinzersdorf, 3-fach;
- 6) die Gemeinde Gerersdorf, 3100 St.Pölten, 3-fach;
- 7) die NÖ.Straßenbauabteilung 5, Geschäftsführung, 3100 St.Pölten;
- 8) die Österr. Post- und Telegraphendirektion für Wien, NÖ. und Burgenland, Dr.Karl Lueger-Platz 5, 1010 Wien;
- 9) die NÖ.Landes-Landwirtschaftskammer, Löwelstraße 16, 1014 Wien;
- 10) die Bezirksbauernkammer 3100 St.Pölten;
- 11) die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ., Herrengasse 10, 1014 Wien;
- 12) den Fischereirevierausschuß IV, St.Pölten, Traisengasse 31, 3100 St.Pölten;
- 13) die NEWAG - NÖ.Elektrizitätswerke AG, Johann Steinböckstraße 1, 2344 Maria Enzersdorf, Südstadt;
- 14) die NIOGAS, NÖ.Gaswirtschafts AG, Johann Steinböckstraße 1, 2344 Maria Enzersdorf, Südstadt;
- 15) Herrn Ernst und Frau Friederike Birkmayr, Lechnergasse 14, 3385 Prinzersdorf;

- 16) Herrn Anton Gruber, Lechnergasse 11, 3385 Prinzersdorf;
- 17) Herrn Josef Schild, Lechnergasse 12, 3385 Prinzersdorf;
- 18) Herrn Josef Hubmann, 3385 Weitendorf 3;
- 19) Herrn Ing. Josef und Frau Anna Ramler, **Weitendorf 2, 3385 Prinzersdorf;**
- 20) Herrn Josef und Frau Herta Bamberger, Uttendorf 1,  
3385 Prinzersdorf;
- 21) Herrn Leopold und Frau Gerlinde Bauer, Uttendorf,  
3385 Prinzersdorf;
- 22) Herrn Walter und Frau Hermine Fischer, Uttendorf 8,  
3385 Prinzersdorf;
- 23) Herrn Franz und Frau Rosa Gedl, Uttendorf 7,  
3385 Prinzersdorf;
- 24) Herrn Alfred Huber, Salau 1, 3385 Prinzersdorf;
- 25) Herrn Josef und Frau Erna Hubmann, Weitendorf,  
3385 Prinzersdorf;
- 26) Herrn Franz und Frau Frieda Kreimel, Linzerstraße 4,  
3385 Prinzersdorf;
- 27) Herrn Leopold und Frau Rosa Macher, Uttendorf 4,  
3385 Prinzersdorf;
- 28) Herrn Hartmut und Frau Ernestine Wagner, Uttendorf 15,  
3385 Prinzersdorf;
- 29) Herrn Baurat h.c. Dipl. Ing. Ernst Moucka, Zivil-  
ingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft,  
Myrthengasse 20/5, 1070 Wien.

Für den Bundesminister:

Dr. K r a e m l a

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Gegenstand:

Abwasserverband Mittleres Pielachtal, Transportkanal Uttendorf-Gerersdorf,  
wasserrechtliches Bewilligungsverfahren.

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft am 29.7.1983  
in Prinzersdorf.

Anwesend:

vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft:

OR Dr. Hans Heinz Kremla als Verhandlungsleiter mit

VB Dr. Ulrike Sonntag

Rat Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Hefler als wasserbautechnischer  
Amtssachverständiger

vom Amt der NÖ. Landesregierung:

WHR Dipl.-Ing. Bodo Schmiedmayer, Abteilung B/3-C

Insp. Hubert Langeneder, Straßenmeisterei St.Pölten

von der Marktgemeinde Prinzersdorf:

Bürgermeister KR Karl Fuchs

von der Gemeinde Gerersdorf:

Bürgermeister Helmut Lechner

von der Bezirksbauernkammer St.Pölten:

OLWR Dipl.-Ing. Hochetlinger

von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ:

Dr. Anton Körner

vom Fischereirevierausschuß IV St.Pölten:

Anton Kral

von der Österreichischen Post- und Telegrafendirektion für Wien, NÖ. und Bgld:

OW Helmut Krifter

von der NEWAG:

Herbert Bugl

Als Grundeigentümer:

Ernestine Wagner  
Gerlinde Bauer  
Leopold Bauer  
Franz Gedl  
Rosa Gedl  
Hermine Fischer  
Walter Fischer  
Alfred Huber  
Ernst Birgmayr  
Ing. Josef Ramler

vom Abwasserverband Mittleres Pielachtal als Bewilligungswerber:

KR Karl Fuchs

vom Zivilingenieurbüro Baurat h.c. Dipl.-Ing. Moucka als Projektant

Dipl.-Ing. Franz Streit

Ing. Helmut Kotschi

Der Verhandlungsleiter eröffnet die mit Kundmachung vom 7.7.1983  
Zl 15.569/04-1 5/83, ausgeschriebene Verhandlung wie vorgesehen am 29.7.1983  
um 9.00 Uhr, begrüßt die Erschienenen, stellt die Anwesenheit fest, übernimmt  
die mit Anschlag- und Abnahmevermerk versehenen Verhandlungskundmachungen  
von den Gemeinden Prinzersdorf und Gerersdorf und gibt den Gegenstand der  
Verhandlung bekannt.

Er gibt einen Überblick über den Stand des Verfahrens und verweist hiebei ins-  
besondere auf die mit Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirt-  
schaft vom 20.6.1980, Zl. 15.569/02-I 5/80, erfolgte Erklärung des Verbands-  
vorhabens zum bevorzugten Wasserbau sowie auf die mit Bescheid dieses BM's  
vom 29.4.1983, Zl. 15.569/02-I 5/83, erfolgte Einbeziehung des Vorhabens  
"Transportkanal Uttendorf - Gerersdorf" in die Bevorzugungserklärung. Er ver-  
weist auf die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 über den bevorzugten  
Wasserbau, insbesondere darauf, daß durch den bevorzugten Wasserbau berührte  
Dritte grundsätzlich nur Anspruch auf angemessene Entschädigung haben und daß  
in dieser Verhandlung nur solche Änderungen und Ergänzungen des Projektsent-  
wurfes verlangt werden können, durch die die Durchführung des Vorhabens nicht  
wesentlich erschwert oder eingeschränkt wird; über die betroffenen Dritten  
zu leistende Entschädigung ist - soweit es nicht zu einer gütlichen Regelung  
kommt - grundsätzlich in einem gesonderten Verfahren (Entschädigungsverfahren)  
vom Landeshauptmann von Niederösterreich zu verhandeln und abzusprechen.

Zunächst erläutert ein Vertreter des planenden Ingenieurbüros des Projekt. Nach einer anschließenden Erörterung des Vorhabens unter Abgabe grundsätzlicher Stellungnahmen wird ein Lokalausweis durchgeführt, in dessen Verlauf das durch die im Projekt vorgesehene Variante der Trassenführung im Bereich der Schächte S 8 bis S 15 betroffene Gelände besichtigt wird. Die Stellungnahmen der Vertreter der NEWAG-Betriebsdirektion St. Pölten, der ÖPT-Telegraphenbauamt 5 und der NÖ Landesstraßenverwaltung-Straßenmeisterei St. Pölten-West werden der Verhandlungsschrift als Anlagen A-C angeschlossen. Anschließend werden nachstehende Gutachten und Stellungnahmen zu Protokoll genommen:

Für den Fischereirevierausschuß IV, St. Pölten erklärt Herr Anton Kral, daß gegen die beabsichtigte Bauführung kein Einwand erhoben wird.

*A. Kral*

Stellungnahme des Vertreters der Bezirksbauernkammer St. Pölten:

Gegen das Projekt bestehen grundsätzlich keine Einwände. Es sollen jedoch Maßnahmen getroffen werden, daß eine Dränagewirkung der Leitung möglichst verhindert wird.

*Ky. Hoedl*

Stellungnahme von Frau Gerlinde Bauer und von Herrn Leopold Bauer:

Gleichgültig, welche der beiden im Bereich meiner Liegenschaft vorgesehenen Trassierungsvarianten zur Ausführung kommen wird, fordere ich die unverehrte Aufrechterhaltung unseres Hausbrunnens sowie unserer Klärgrube sowie unseres Erdkellers. Für den Fall, daß der Abwasserverband trotz des heutigen Verhandlungsergebnisses eine Kanalverlegung an der Bachseite unseres Grundstückes anstreben sollte, stimmen wir dem unter den obigen Voraussetzungen zu. Allenfalls durch das Baugeschehen verursachte Schäden sind zur Gänze zu ersetzen bzw. ~~wiederherzustellen~~ unser beschädigtes Eigentum wieder herzustellen.

*Gerlinde Bauer  
Bauer Leopold*

Stellungnahme von Frau Ernestine Wagner, auch für Herrn Hartmut Wagner:

Bei Ausführung des Transportsammlers in der Straße im Bereich meiner Liegenschaft befürchte ich, daß auf Grund der Dränagewirkung der Kanalkünette unser Hausbrunnen in seiner Ergiebigkeit beeinträchtigt wird. Für den Fall der Ausführung dieser Variante verlange ich, daß durch technische Maßnahmen die Dränagewirkung möglichst verhindert wird. Ich stimme der Verlegung des Kanals im bachseitigen Bereich unserer Liegenschaft unter der Voraussetzung zu, daß dieser möglichst nahe beim Bach in einer vom Bewilligungswerber auszuführenden Aufschüttung geführt wird. Für den Fall der nachweislich durch Baumaßnahmen des Bewilligungswerbers erfolgenden Minderungen der Schüttung unseres Hausbrunnens verlange ich Ersatz.

*Ernestine Wagner*

Stellungnahme von Frau Rosa Macher, auch für Herrn Leopold Macher:

Ich stimme der Verlegung des Transportsammlers auf unserer Liegenschaft unter der Voraussetzung zu, daß die Abwässer aus den Wohnhäusern der Familien Wikauril, Steinacher und Macher in diesen Transportsammler eingeleitet werden dürfen.

*Macher Rosa*

Stellungnahme von Herrn Alfred Huber (vormals Anton u. Berta Huber):

Ich stimme der Errichtung des Transportsammlers im Bereich meiner Liegenschaft unter der Voraussetzung zu, daß dieser parallel zum Weitendorfer Bach so nah wie möglich an dessen Ufer geführt wird. Durch die Kanalerrichtung darf die Benutzung meiner Liegenschaft nicht behindert werden. Insbesondere verlange ich in den Bereichen, in denen mit landwirtschaftl. Maschinen und Kraftfahrzeugen gefahren wird, eine Ummantelung des Kanals. Außerdem muß mir weiterhin die Möglichkeit offen stehen, auch im Bereich der Kanaltrasse Holz zu lagern. Für durch das Baugeschehen beschädigte oder entfernte Obstbäume verlange ich Ersatz nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer.

*A. Huber*

Stellungnahme des Herrn Franz Gedl und der Frau Rosa Gedl:

Wir stimmen einer Verlegung des Transportsammlers in der im Projekt vorgesehenen Form auf unseren Grundstücken ausdrücklich nicht zu.

*Franz Gedl  
Rosa Gedl*

Stellungnahme von Herrn Walter Fischer und von Frau Hermine Fischer:

Wir stimmen einer Verlegung des Transportsammlers in der im Projekt vorgesehenen Form auf unseren Grundstücken ausdrücklich nicht zu.

*Fischer Walter*

*Hermine Fischer*

Ergänzende Stellungnahme von Herrn Alfred Huber:

Unabhängig von meiner obigen Stellungnahme würde ich eine Trassenführung, die eine Weiterführung des Kanals ab dem Schacht S 11 in der Wegparzelle 43 bis zur Einmündung in die Straßenparzelle 898 vorsieht, bevorzugen. Sollte sich der Bewilligungswerber außer Stande sehen, diese von mir vorgeschlagene Variante auszuführen, bleibe ich bei meiner ursprünglichen Stellungnahme.

*Alfred Huber*

Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen:  
=====

Das vorliegende Projekt hat die Aufnahme der Abwässer der Ortschaften Uttendorf und Weitendorf sowie der Gemeinde Gerersdorf in die Anlagen des Abwasserverbandes Mittleres Pielachtal zum Gegenstand. Hiezu soll vom Schacht Nr. 61 des Verbandssammlers aus ein 2,3 km langer Kanalstrang DN250 (Rohrmaterial Eternit) von Uttendorf nach Gerersdorf verlegt werden. Der Kanal unterfährt im Bereich des Anschlusses an der Verbandssammler den Mühlbach, quert die Landesstraße 5159 und kreuzt 3 x den Weitendorfer Bach. Es soll fast ausschließlich öffentlicher Grund in Anspruch genommen werden, lediglich im Bereich des Mühlbachdükers wird Privatgrund belastet. Zwischen den Schächten 8 und 15 wurde eine Variante ausgearbeitet, die es den dort liegenden Objekten ermöglichen soll, im freien Gefälle an den Kanal anzuschließen. Nach eingehender Erörterung des Projektes am Tag der Verhandlung wurde jedoch eine Entscheidung zugunsten der Hauptvariante auf öffentlichem Grund getroffen.

Vom wasserbautechnischen Standpunkt bestehen gegen eine Ausweitung des Verbandsgebietes und gegen die wasserrechtliche Bewilligung des Projektes keine Einwände. Die Kläranlage des Abwasserverbandes ist sicher in der Lage, die zusätzlich nach dem Anschluß anfallenden Schmutz- und Wassermengen aufzunehmen. Folgende Bedingungen wären einzuhalten:

1. Das Vorhaben ist projektgemäß und unter Beachtung aller derzeit gültigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auszuführen.
2. Die in Anspruch genommenen Grundflächen sind nach Abschluß der Bauarbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
3. Bei Aushubarbeiten im Bereich von bestehenden Objekten ist ein ausreichender Schutz dieser Bauten vorzusehen.
4. Nach Abschluß der Bauarbeiten ist der Kanalstrang einer Dichtprobe gemäß den einschlägigen Vorschriften zu unterziehen. Über diese Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches der Wasserrechtsbehörde bis zur Kollaudierung vorzulegen ist.
5. Alle im Bereich des Kanalstranges liegenden Bauobjekte sind, sofern in ihnen häusliche oder gewerbliche Abwässer anfallen, an den Strang anzuschließen. Nach erfolgtem Anschluß sind alle bestehenden privaten Abwasserbeseitigungsanlagen (Senkgruben, Sickergruben etc.) stillzulegen.
6. Im Strangabschnitt zwischen den Schächten 8 und 15 sind in der Künette in regelmäßigen Abständen dichte Querriegel (Lehmschlag) einzubauen, die das Abströmen von Grundwasser in der Künette erschweren.
7. Fristen: Baubeginn September 1984, Bauvollendung Dezember 1986.

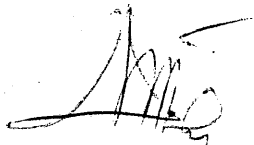
*Friedrich [unleserlich]*



Stellungnahme der Vertreter des Verbandes:

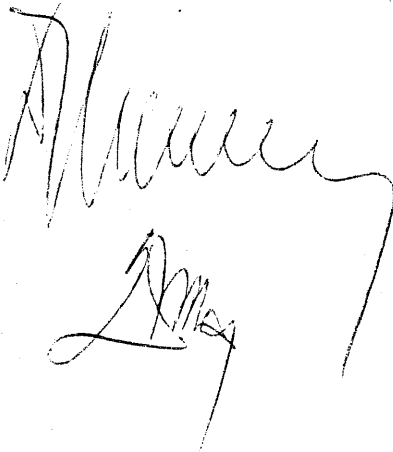
Zur Frage der Einleitung von Hauskanälen wird festgestellt, daß grundsätzlich solche Anschlüsse soweit technisch möglich im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung erfolgen können.

Zu den Stellungnahmen des Herrn Alfred Huber wird seinen Forderungen hinsichtlich Kanalausführung und Entschädigung bzw. Kanallage entlang des Baches voll zugestimmt. Dem Vorschlag hinsichtlich völliger Abänderung der Trassenführung (ergänzende Stellungnahme) kann aus Gründen der künftigen Ortskanalisation nicht Rechnung getragen werden. Im übrigen wird den von den Parteien abgegebenen Forderungen und dem Gutachten des wasserbautechn. Amtssachverständigen sowie dem gesamten Verhandlungsergebnis zugestimmt.



Da nichts weiter vorgebracht wird, schließt der Verhandlungsleiter um 13.00 Uhr die Verhandlung.

Die wesentlichen Teile der Verhandlungsschrift wurden verlesen bzw. laut diktiert, auf die Verlesung der übrigen Teile wurde verzichtet. Diejenigen Teilnehmer, die die Verhandlungsschrift nicht unterzeichnen, haben sich vor Schluß der Verhandlung entfernt.



Dr. Krenn

Dr. Scherz  
F. Hoffmann

F. Hoffmann

Dr. Mautner

Anlage A

Transportkanal Uttendorf-Gerersdorf,  
wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

29.7.1983

Ing.Bu/Mi

Stellungnahme des Vertreters der NEWAG Betriebsdirektion  
St.Pölten:

Durch das gegenständliche Bauvorhaben werden Hoch- und Niederspannungsleitungen der NEWAG gekreuzt bzw. erfolgen Annäherungen an diese. Bei Arbeiten in der Nähe oben angeführter Leitungen sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Sollten durch den Kanalbau Verlegungen von Freileitungen erforderlich werden, so geht dies zu Lasten des Bauwerbers und sind diese zeitgerecht bei der NEWAG zu beantragen.

Vor Beginn der jeweiligen Bauabschnitte ist das Einvernehmen mit der NEWAG Betriebsdirektion St.Pölten herzustellen. Gegen das Bauvorhaben wird kein Einwand erhoben.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Sapl', is located in the lower right quadrant of the page.

Abwasserbeseitigungsanlage

Telegraphenbauamt 5  
 Buchfeldgasse 4  
 1082 Wien 8.,

Zahl: 95.476 - 20/11

*N. Piller* 1911-07-25  
 Hande Zahl: 75.565/04 - 1 5/11

Betreff: *Abwasserbehandlung Mittlere Pielachtal, Transportkanal Währing*

Beilagen: *Gyrodorf, wasserrechtliche Bewilligungsvorhaben*

ERKLÄRUNG

Der (Die) Vertreter der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung (ÖPT) stellen fest, daß durch das gegenständliche Projekt Fernmeldeanlagen (FM-Anlagen) der ÖPT wie folgt betroffen werden:

*OU zwischen Währing u. Mähring. Die Verlegung dieser  
 Kabel erfolgt im Herbst 1911.*

Bedingungen:

Zum Schutze der Fernmeldeanlagen der Österr. Post- u. Telegraphenverwaltung (ÖPT) oder der in ihrer Instandhaltung stehenden Fernmeldeanlagen (kurz allgemein "Fernmeldeanlagen" genannt) und zur Sicherung deren uneingeschränkten, störungsfreien Betriebes, ist die gegenständliche Anlage in allen ihren Teilen derart herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, daß jede Gefährdung der Fernmeldeanlagen selbst und ihres uneingeschränkten, störungsfreien Betriebes vermieden wird. Die Zugänglichkeit zu den Fernmeldeanlagen muß jederzeit gewahrt bleiben. Insbesondere wird auf die "Richtlinien zum Schutze unterirdischer Kabelanlagen der ÖPT in deren Nähe" (Kabelschutzanweisung), die bei jeder Bezirkshauptmannschaft und bei jedem Postamt aufliegen, verwiesen. Für die Kreuzung bzw. den Parallelverlauf mit Koaxialkabeln gelten besondere Vorschriften, die in jedem Einzelfalle von den Beauftragten der ÖPT festgelegt werden.

Arbeiten bei Kreuzungen und Näherungen mit Fernmeldekabeln dürfen nur unter Überwachung durch eine Bauaufsicht der ÖPT, die rechtzeitig auf Kosten der Bauwerber anzusprechen ist, durchgeführt werden, wobei auf Verlangen anzuwendende Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und erforderliche Leitungsverlegungen im gegenseitigen Einvernehmen auf Kosten des Bauwerbers vorzunehmen sind, soweit der § 5 des Telegraphenweggesetzes (BGBl. Nr. 435/1929) oder besondere in einem Vertrag oder Übereinkommen schriftlich festgelegte Vereinbarung nicht etwas anderes vorsehen. Für spätere Schäden an Fernmeldeanlagen, die ursächlich durch Bestand oder Betrieb der fremden Anlage entstehen, haftet deren Eigentümer.

./.

Kommen Kanalstränge parallel zu Fernmeldekabel zu liegen, darf der lichte horizontale Abstand der Einbauten 50 cm nicht unterschreiten.

Werden Fernmeldekabel von Kanalsträngen gequert, so sollen letztere an der Querungsstelle unter den Fernmeldekabeln geführt werden. Der lichte lotrechte Mindestabstand soll in diesen Fällen 10 cm nicht unterschreiten.

Die Kanalanlage ist im Bereich von Fernmeldekabeln so zu errichten und zu betreiben, daß eine Beschädigung der Kabel durch etwa austretende aggressive Abwässer nicht möglich ist.

Der Bauwerber hat die mit der Baudurchführung betraute Firma auf die betroffenen Fernmeldeanlagen aufmerksam zu machen und anzuweisen, sind rechtzeitig vor Beginn der Grabarbeiten durch Plan-einsicht bei nachfolgend angeführten Einbautendienststellen über die genaue Lage der unterirdischen Einbauten zu unterrichten.

Die Ortskabelpläne befinden sich beim TBA 5, 1082 Wien, Buchfeldgasse 4, Tel. 42 55 61, Kl. 82 und bei der Bezirksbauführung

... *A. Lohr. Nord.....*, Tel. *04242/1201*.  
Pläne der Koaxial-, Fern- und Netzgruppenkabel liegen bei der Abt. II des Kabelbauamtes Wien, 1103 Wien Arsenal-Fernmeldegebäude, Tel. 65 47 11, Kl. 552 auf.

*Alte Melmer 24*

---

Unterschrift des (der) entsendeten  
Beamten

E R K L Ä R U N G

der - des - Vertreter(s) der NÖ Bundes- und Landesstraßenverwaltung.  
Durch das gegenständliche Projekt sind folgende Straßenzüge und  
Brückenobjekte (Lichte Weite > 2,0 m) betroffen:

*Landesstraße Nr. 51.59*.....  
.....  
.....  
.....

Nachstehende Forderungen sind einzuhalten:

1 Vorarbeiten

Mindestens 14 Tage vor Baubeginn ist die Trassenführung im Detail mit der zuständigen Straßenmeisterei festzulegen, wobei Querungen möglichst senkrecht zur Straßenachse auszuführen sind.

2 Ausführung

Querungen sind in Straßen mit gutem Fahrbahnzustand im Bohrverfahren herzustellen.

Entlangführungen haben außerhalb der Fahrbahn zu erfolgen, sind aber in Damm- und Einschnittsböschungen unzulässig.

(Der straßenseitige Rand der Künette muß mindestens 50 cm vom Böschungsfuß des Dammes bzw. vom oberen Rand der Einschnittsböschung entfernt sein).

Schächte sind außerhalb der Fahrbahn anzuordnen.

Ausführungspläne

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Ausführungspläne mindestens im Maßstab 1:1.000 in einfacher Ausfertigung unter Hinweis auf die Sondernutzungsbewilligung der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung zu übergeben.

3 Anforderungen an die Leitung

Die Leitungsstränge im Straßenbereich - das ist bis zu einem Abstand von 1,5 m vom jeweiligen Fahrbahnrand - sind so herzustellen, daß die statischen Anforderungen erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrnähe möglich ist.

Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (wie zum Beispiel Ummantelung, Schutzrohre und Halbschalen) sind vorzusehen.

Die Mindestüberdeckung hat 80 cm zu betragen. Bei Straßenquerungen sind die Leitungen (außer Kanal) durch Überschubrohre u.dgl. zu sichern, um im Gebrechensfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden.

4 Verfüllen der Künetten

4.1 Im Straßenbereich

Die Künetten sind mit frostsicherem Material in Lagen von maximal 25 cm Dicke zu verfüllen und die einzelnen Lagen mit geeignetem Gerät zu verdichten.

#### 4.2 Außerhalb des Straßenbereiches

Die Künetten sind mit geeignetem schüttfähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Das benützte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben u.dgl.) ist ordnungsgemäß instandzusetzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflöcke, Hektometersteine, Grenzsteine u.dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzuversetzen.

Etwas beschädigte oder abhandengekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

#### 5 Provisorische Wiederherstellung

Vor Freigabe für den allgemeinen Verkehr ist als oberste Schicht für Straßen mit staubfreier Oberfläche eine mind. 10 cm dicke bitumenstabilisierte Tragschichte als provisorischer Künettenabschluß herzustellen.

Dieser prov. Künettenabschluß ist laufend zu kontrollieren und bei Auftreten von Setzungen sofort auf das Niveau der übrigen Straßendecke aufzufüllen.

#### 6 Endgültige Wiederherstellung

Nach Überwinterung bzw. nach Abklingen der Setzungen ist der endgültige Künettenabschluß so herzustellen, daß nach Entfernung des provisorischen Künettenabschlusses unter Einbeziehung der Abbruchränder ein ebener scharfkantiger und geradliniger Fahrbahnanschluß entsteht.

Die Deckenkonstruktion ist bis auf das angrenzende Straßenniveau wie folgt herzustellen, wobei eine ebenflächige Fahrbahn zu gewährleisten ist:

##### 6.1 Bit. Beläge

~~BUNDESSTRASSEN 20 cm bit. Tragschichte (BTS ...)  
und 5 cm bit. Decke.~~

LANDESHAUPT- und LANDESSTRASSEN 14 cm bit. Tragschichte (BTS <sup>II.</sup>)  
und 4 cm bit. Decke.

##### 6.2 Pflasterungen

Wie im Anschlußbereich, jedoch auf mind. 15 cm Unterlagsbeton.

##### 6.3 Schotterstraßen

~~40 cm Mineralbeton aus Kantmaterial~~

#### 7 Besondere Vorschriften

Schachtabdeckungen und Einlaufgitter sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 600 kN bei Bundesstraßen B und S und 400 kN bei Landeshaupt- und Landesstraßen dimensioniert sein. Die Verwendung von höhenverstellbaren Schachtabdeckungen wird empfohlen.

## 8 Arbeitsdurchführung

Bei sämtlichen Arbeiten im Straßenbereich ist mindestens 2 Wochen vor Baubeginn das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen und während der Bauarbeiten zu pflegen. Nach endgültiger Wiederherstellung ist mit dem zuständigen Straßenmeister eine Niederschrift bezüglich der ordnungsgemäßen Instandsetzung zu verfassen. Sofern Brücken oder Objekte berührt werden, ist darüber hinaus das Einvernehmen mit der Brückenbauabteilung (Abteilung B/2-D des Amtes der NÖ Landesregierung, 1041 Wien, Operngasse 21) herzustellen.

## 9 Besondere Bedingungen für Kanalherstellungen

Die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal ist auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straße im Ortsbereich mit herkömmlichen Auf-tausalzen auf Basis Calcium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen entschädigungslos zu gewährleisten.

## 10 Allgemeine Feststellungen

Der Einräumung von Leitungsrechten auf Straßengrund und deren Eintragung als Dienstbarkeit zu Lasten der Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung (z.B. in das Wasserbuch) wird nicht zugestimmt.

## 11 Hinweise

11.1 Für die beabsichtigten Bauherstellungen auf Straßengrund ist getrennt nach Bundes- und Landesstraßen um Sondernutzung von Straßengrund in 3-facher Ausfertigung (Lagepläne mit Grundgrenze u. techn. Bericht) im Wege der Straßenmeisterei ..... bei der NÖ Straßenbauabteilung 5...  
*H. P. U. Wien - N. G. ...*  
*Abteilung B/2-D des Amtes der NÖ Landesregierung, 1041 Wien, Operngasse 21* anzusehen.

Bei betroffenen Brückenobjekten ist zusätzlich bei der Abteilung B/2-D des Amtes der NÖ Landesregierung, 1041 Wien, Operngasse 21 anzusehen.

Soferne im gegenständlichen Projekt im Freilandgebiet die Errichtung von Anlagen oder Anlageteilen innerhalb der Schutzzone von Bundesstraßen oder Bundesschnellstraßen (in einer Entfernung bis 15 m bzw. bis 25 m beiderseits der Straße) beabsichtigt ist, ist gemäß § 21 BStG 1971 um Ausnahme-genehmigung bei der Abteilung II/2 des Amtes der NÖ Landesregierung anzusehen.

Vor dem Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

11.2 Wenn "Forderungen" gem. 2 nicht eingehalten werden können, kann die jeweils betroffene Straßenverwaltung - in der Regel anlässlich der Sondernutzungsbewilligung - Ausnahmen bewilligen.

### 11.3 Ersatzvornahme

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Straßenverwaltung bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen zur ersatzweisen Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Bewilligungswerbers berechtigt ist, soferne einer schriftlichen

Aufforderung der Straßenverwaltung, die Arbeit binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen wird. Die Ersatzvornahme kann von der Straßenverwaltung an eine fach-einschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Um Übermittlung der Verhandlungsschriften zugleich mit der Bescheid-ausfertigung an die gefertigten Dienststellen der NÖ Straßenverwaltung wird ersucht.

Sonstige Erklärungen:

Für die Gruppe GB/2

Abteilung B/2-B  
(Bundesstraßenverw.)

Abteilung B/2-C  
(Landesstraßenverw.)

Abteilung B/2-F  
(Planung)

NÖ Straßenbauabteilung ...

Straßenmeisterei *St. Pölten - West*

Straßenmeisterei St. Pölten West  
3100 St. Pölten, Mariazeller Straße 24

*Handwritten signature*